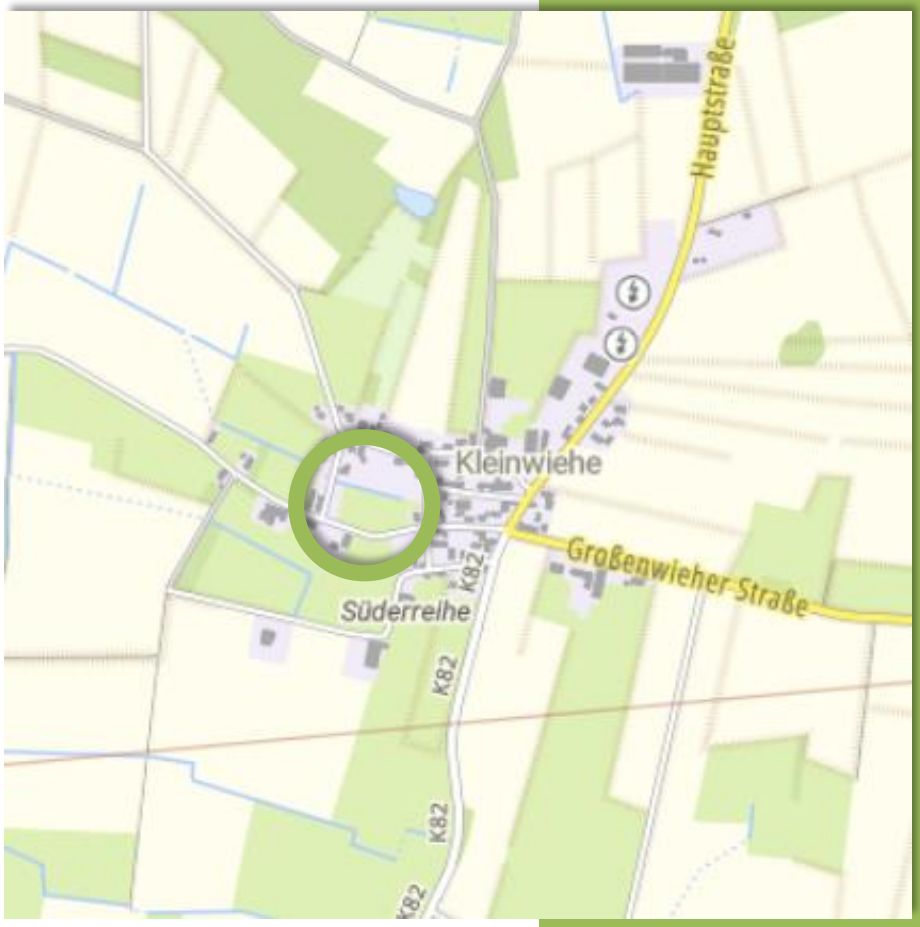

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Lindewitt

Allgemeines Wohngebiet „Nordhackstedter Straße, OT Kleinwiehe“

Begründung

30.05.2024

Pro Regione

Bebauungsplan Nr. 18
der Gemeinde Lindewitt
Allgemeines Wohngebiet „Nordhackstedter Straße,
OT Kleinwiehe“
– Verfahrensstand nach BauGB –

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§10
x	x	x	x		x

Auftraggeber

Gemeinde Lindewitt
24969 Lindewitt

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Projektbearbeitung

Manfred E. Demuth (Geograph)
Johannes Zerbe (M.Sc. Stadt- und Regionalplanung)

Titelblatt

Kartengrundlage: Digitaler Atlas Nord

INHALT

Abbildungsverzeichnis v

Tabellenverzeichnis v

1 Einführung 6

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung 6

1.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren 6

2 Rahmenbedingungen 7

2.1 Lage, Situation und Flächennutzung 7

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung 9

2.3 Standortalternativenprüfung und Wohnbaukontingente 10

2.3.1 Standortalternativenprüfung 10

2.3.2 Wohnbaukontingente 12

3 Inhalte des Bebauungsplans 12

3.1 Geplante Ausweisungen 12

3.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 12

3.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) 13

3.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) 13

3.5 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO SH) 14

3.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 14

3.7 Hinweise 15

3.7.1 Archäologie 15

3.7.2 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 8 Abs. 1 LBO SH) 15

3.7.3 Ordnungswidrigkeiten 15

4 Auswirkungen der Planung 15

4.1 Abweichung von den überörtlichen und örtlichen Planungen 15

4.2 Verkehrliche Erschließung 16

4.3 Ver- und Entsorgung 16

4.3.1 Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser 16

4.3.2 Abfall 19

4.3.3 Strom / Telekommunikation 19

4.4 Immissionsschutz 20

4.5 Archäologie und Denkmalpflege ... 21
4.6 Brandschutz ... 21
4.7 Altlasten ... 21

5 Umweltbericht ... 22

5.1 Einleitung ... 22
5.1.1 Inhalte des Umweltberichts ... 22
5.1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans ... 23
5.1.3 Räumliche Lage und bestehende Nutzungen ... 23
5.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung ... 23
5.1.5 Umweltschutzziele aus örtlichen Planungen und ihre Berücksichtigung ... 26
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 27
5.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen ... 43
5.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 47
5.3 Zusätzliche Angaben ... 49
5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung ... 49
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 49
5.3.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung ... 49
5.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 49
5.4 Referenzliste der Quellen ... 52

6 Flächenbilanz ... 53

Anlage: Landschaftsplan (Auszug) ... 54

Anlage: Immissionsraster ... 55

Anlage: Lage der Ausgleichsfläche im Ökokonto ... 56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Ortsteils Kleinwiehe 8

Abbildung 2: Blick auf das Plangebiet von der Nordhackstedter Straße aus 8

Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Digitaler Atlas Nord) 9

Abbildung 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan (1980) mit markiertem Planbereich 9

Abbildung 5: Panorama-Blick auf das Plangebiet; 16

Abbildung 6: Landschaftsplan Bestand 54

Abbildung 7: Landschaftsplan Entwicklung 54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bodenbewertung 33

Tabelle 2: Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern 42

Tabelle 3: Bilanzierung der Eingriffe durch Bodenversiegelung 45

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung erheblicher nachteiligen Auswirkungen (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB) 51

Tabelle 5: Geplante Flächennutzung 53

1 Einführung

Um die wohnbauliche Entwicklung im Ort sicherzustellen sowie die vorhandene Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken decken zu können, weist die Gemeinde Lindewitt ein neues Allgemeines Wohngebiet aus und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 18 auf.

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 werden die mit der parallel aufgestellten 21. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Grundlagen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes konkretisiert.

Im Nordosten des Lindewitter Gemeindegebietes liegt Kleinwiehe, einer von insgesamt sieben Ortsteilen. Auf einer ca. 1 ha großen, bisher als Grünland genutzten Fläche, soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Ziel ist die Schaffung von örtlichem Wohnraum sowie die bauliche Abrundung des Kleinwieher Siedlungsbereiches.

Die ca. 2.000 Einwohner zählende Gemeinde Lindewitt liegt zentral zwischen Nord- und Ostsee, jeweils etwa eine halbe Autostunde von Flensburg und Husum entfernt. Für Einheimische und Zugezogene bietet die Gemeinde ein vergleichsweise großes Angebot an Freizeitaktivitäten und sozialer Infrastruktur. Neben dem Gemeindezentrum gibt es einen Kindergarten, eine Schule, Sportplätze und ein Heimatmuseum. Sportliche und kulturelle Angebote bieten der Sportverein, die Freiwilligen Feuerwehren und weitere aktive Vereine.

Lindewitt ist nicht nur ein beliebter Wohnort für die Einheimischen und Zugezogenen. Durch weitere Zugzugswillige und auch die „Kinder der Gemeinde“, die sich in ihrer Heimat niederlassen wollen, besteht bereits heute eine größere Nachfrage nach Wohnbauplätzen, als in der Gemeinde bereitgestellt werden kann.

1.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt vom 09.09.2021 wurde der Bebauungsplan Nr. 18 - Allgemeines Wohngebiet „Nordhackstedter Straße, OT Kleinwiehe“ - für das Gebiet nördlich der Nordhackstedter Straße, zwischen Reuterweg und Brandteichweg im Ortsteil Kleinwiehe in Verbindung mit den §§ 8 und 9 BauGB aufgestellt.

Am 09.09.2021 wurde durch die Gemeinde Lindewitt ebenfalls der Aufstellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, der die vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Die Aufstellung der Planentwürfe erfolgte im Parallelverfahren.

Der Satzungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 30.05.2024 gefasst.

Der vorliegenden Planung liegen zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz)
- Landesentwicklungsplan (LEP)
- Regionalplan (RP)
- Landschaftsrahmenplan (LRP)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Straßen- und Wegegesetz (StrWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Weiterhin wurden die Vorgaben des Landschaftsplans (1997) und des Flächennutzungsplans (1980) einbezogen.

2 Rahmenbedingungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Planvorhaben in den räumlichen Kontext eingeordnet.

2.1 Lage, Situation und Flächennutzung

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1 ha und befindet sich im Lindewitter Ortsteil Kleinwiehe. Der Ortsteil liegt im Nordosten des Gemeindegebietes, unweit der Grenze zur Nachbargemeinde Großenwiehe.

Das Plangebiet ist überwiegend umgeben von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Hofstellen. Südlich des Planbereiches liegt die Nordhackstedter Straße, östlich der Brandteichweg und westlich, hinter einem weiteren Wohnbaugrundstück, der Reuterweg.

Die überplante Fläche ist weitestgehend eben, zurzeit als Grünland (Kuhweide) genutzt und frei von Bäumen, Knicks und ähnlichen Strukturen auf der Fläche selbst.

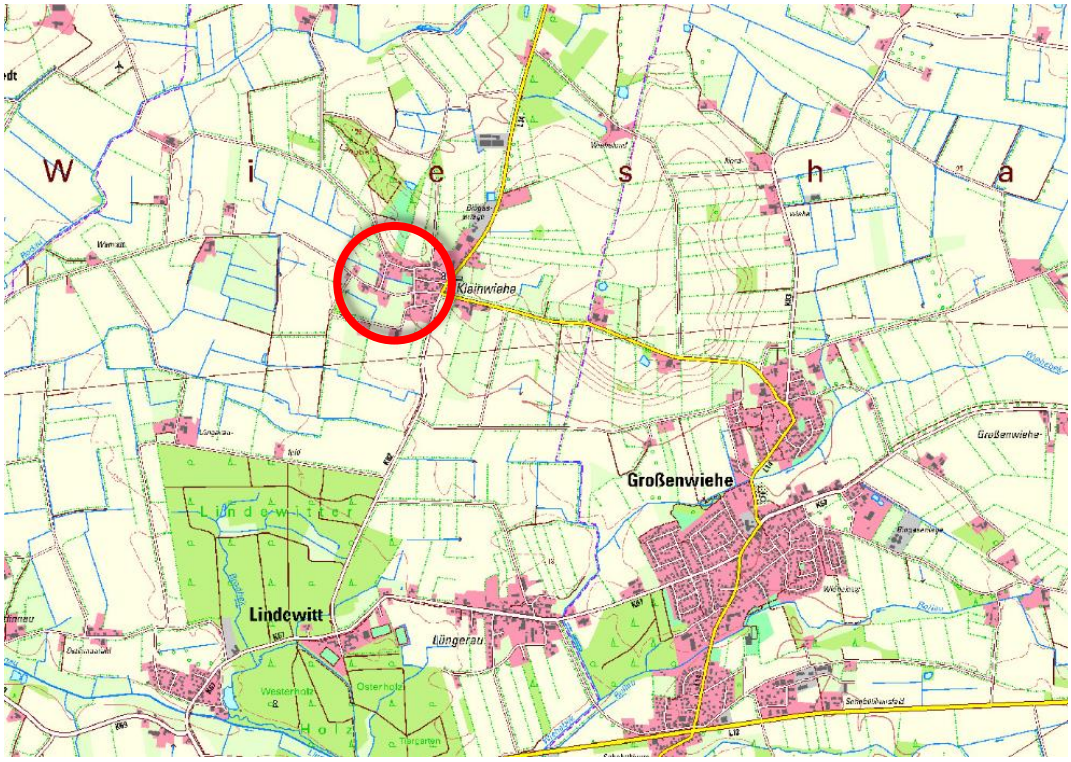

Abbildung 1: **Lage des Ortsteils Kleinwiehe**
(Quelle: Topographische Karte, Digitaler Atlas Nord, 2024, ohne Maßstab)

Abbildung 2: **Blick auf das Plangebiet von der Nordhackstedter Straße aus**
(Quelle: Pro Regione GmbH)

Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Digitaler Atlas Nord, 2024)

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindewitt aus dem Jahr 1980 stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt, um den Planbereich als Wohnbaufläche darzustellen.

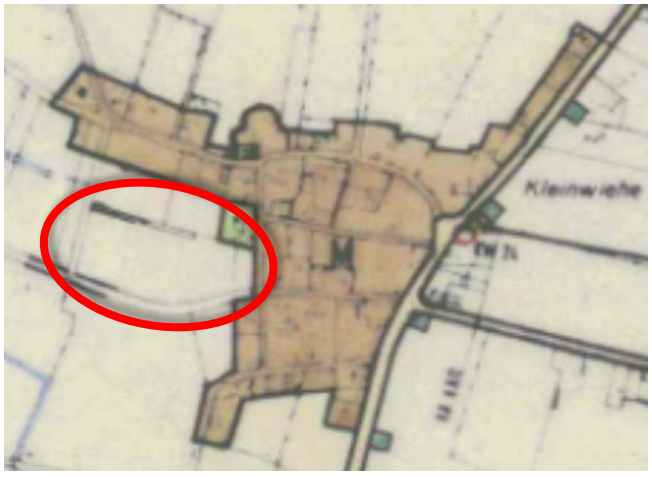

Abbildung 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan (1980) mit markiertem Planbereich

Der Lindewitter Landschaftsplan (1997) weist für das Plangebiet im Bestand Intensivgrünland aus. An der Kreuzung Brandteichweg / Nordhackstedter Straße wird Baumbestand („Einzelbaum/Baumreihe/Allee“) dargestellt. Als Entwicklungsziel wird der Planbereich als „Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung aus land-

schaftsplanerischer Sicht“ ausgewiesen. Darüber hinaus ist gemäß Landschaftsplan zu beachten, dass aufgrund der ortsbildprägenden Grünstrukturen keine Erschließung von der Nordhackstedter Straße aus erfolgen soll. Ausschnitte des Landschaftsplans sind der Begründung als Anlage beigefügt.

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) trifft keine gesonderten Aussagen für den Plangeltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung. Selbiges gilt für den Entwurf (2023) der Neuaufstellung des Regionalplans.

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2021) trifft keine gesonderten Aussagen für den Plangeltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP, 2020) stellt im Umgebungsbereich des Planbereiches (ca. 200 m nördlich) eine Biotopverbundachse dar. In ca. 250 m östlicher Richtung beginnt eine Knicklandschaft.

Das Plangebiet ist nicht durch örtliche Satzungen überplant. Im Ortsteil Kleinwiehe gibt es aktuell keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Im Jahr 1999 wurde für den Ortsteil eine Innenbereichssatzung erlassen, in deren Geltungsbereich sich der vorliegende Planbereich jedoch nicht befindet.

2.3 Standortalternativenprüfung und Wohnbaukontingente

2.3.1 Standortalternativenprüfung

Die Gemeinde Lindewitt hat im Jahr 2016 eine Standortalternativenprüfung anfertigen lassen, in der für die Ortsteile Sillerup, Lüngerau, Lindewitt, Kleinwiehe, Linnau und Riesbriek Potentialflächen für eine wohnbauliche Entwicklung untersucht wurden. Im Kapitel zu Kleinwiehe heißt es:

„Der Ortsteil Kleinwiehe liegt im Nordosten der Gemeinde Lindewitt. Er ist in erster Linie durch landwirtschaftliche Betriebe und die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Die Siedlungsstruktur wird durch die einzelnen Hofstellen geprägt. Die sonstige Wohnbebauung konzentriert sich auf die Straßen Norderreihe, Reuterweg und im Bereich Süderreihe / Nordhackstedter Straße. In der Ortslage existieren daher vereinzelte Flächen, deren Bebauungspotential unterschiedlich zu bewerten ist.

Der Landschaftsplan sieht wesentliche Eignungsflächen nördlich und südlich der Nordhackstedter Straße, im Bereich der Süderreihe und vereinzelt nordwestlich des Reuterweges vor. Emittierende landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, in erster Linie für die Beweidung, sowie die dadurch restriktiven Veräußerungswillen der Eigentümer erschwerten bisher eine weitere Wohnbebauung. Die Gemeinde hatte östlich der Hauptstraße über eine Innenbereichssatzung bereits Wohnbauland geschaffen. Eine Bebauung scheiterte aber bisher aus den genannten Gründen.

Kleinwiehe bietet sich daher zwar aufgrund seines Flächenpotentials und der Nähe zum ländlichen Zentralort Schafflund und Großenwiehe als Standort für

eine Wohnbauentwicklung an, diese wird aber zukünftig entscheidend davon abhängen, in wieweit die landwirtschaftlichen emittierenden Betriebe in der Ortslage noch aktiv sind. Eine mittelfristige Aussage ist daher zurzeit nicht möglich.“

Im Ortsteil Kleinwiehe wurden neun potentielle Flächen auf ihre Eignung für die Errichtung von Wohnbebauung hin untersucht. Lediglich einer Fläche wurde damals eine hohe Eignung für eine Wohnbebauung beschieden. Die Fläche der vorliegenden Bauleitplanung wurde mit „mittlerer bis keiner Eignung für eine Wohnbebauung“ ausgewiesen. In der Bewertung der Fläche heißt es:

„Für Flächennutzung [spricht]: Die Fläche ist gut zu erschließen. Eine Wohnbebauung würde zur Abrundung des Ortsbildes beitragen. Städtebaulich geeignet.

Gegen Flächennutzung [spricht]: Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. In direkter Nachbarschaft liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle (evtl. Emissionen). Die Fläche ist stellenweise vernässt und schlecht zu erschließen.

Klärungsbedarf: Emissionen

Zusatz: Nicht zu verkaufen.“

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden die Aspekte, die gemäß Standortalternativenprüfung gegen eine Eignung für Wohnbebauung sprechen, mit folgendem Ergebnis geprüft:

- *„Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“, „nicht zu verkaufen“*
    - Grundstückseigentümer ist mittlerweile bereit für Bebauung / Veräußerung, aktive Viehhaltung wird von Grundstückseigentümer nicht mehr betrieben
- „*in direkter Nachbarschaft liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle*“, *„Klärungsbedarf: Emissionen“*
    - Eine Immissionsschutz-Stellungnahme zum Thema Geruch wurde frühzeitig angefertigt und weist in diesem Bereich keine Einschränkungen für eine geplante Wohnbebauung aus. Siehe hierzu auch *Kapitel 4.4 Immissionsschutz*.

Auf der einzigen mit guter Eignung bewerteten Potentialfläche im Ortsteil (Fläche Nr. 5, Baulücke in der Norderreihe) befindet sich ein Bauvorhaben in der Umsetzung. Zudem befindet sich aktuell eine Erweiterung der Innenbereichssatzung in der Aufstellung, die am westlichen Ortsrand (südlich Norderreihe, westlich Reuterweg) auf einem Grundstück Baurecht für ca. 2 bis 3 Wohnhäuser schaffen soll (Stand: Dez. 2022)

Resultierend aus dem begrenzten Innenentwicklungspotential im Ortsteil Kleinwiehe hat sich die Gemeinde für die in der vorliegenden Bauleitplanung überplante Fläche als die am besten geeignete für die Ausweisung eines Wohngebietes entschieden.

2.3.2 Wohnbaukontingente

Die Gemeinde Lindewitt verfügt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans über einen verbleibenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 82 Wohneinheiten (Baufertigstellungen 2023/24 noch nicht berücksichtigt). Durch die vorliegende Bauleitplanung in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 18 werden Baumöglichkeiten für ca. 10 Einfamilienhäuser/Doppelhäuser geschaffen.

3 Inhalte des Bebauungsplans

Nachfolgend werden die Inhalte des Bebauungsplanes beschrieben.

3.1 Geplante Ausweisungen

Nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt soll das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 weitestgehend als Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 4 BauNVO) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet umfasst 10.500 m² und gliedert sich wie folgt (ca.-Angaben):

- WA - Allgemeines Wohngebiet
  mit 7.661 m²
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigt)
  mit 1.051 m²
- Straßenverkehrsfläche
  mit 106 m²
- Grünfläche, privat
  mit 1.675 m²

3.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Entsprechend der umgebenden gewachsenen Siedlungsstruktur wird das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Durch die genannten Unzulässigkeiten im Wohngebiet stellt die Gemeinde sicher, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Aufgrund der begrenzten Flächengröße, des Zuschnittes und zum Schutz der umgebenden Bestandsbebauung hält die Gemeinde einen Ausschluss einiger Nutzungen für gerechtfertigt. Der Charakter des Gebietes bleibt gewahrt.

3.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Angelehnt an die Höhenentwicklung der umgebenden Bebauung darf die Firsthöhe baulicher Anlagen, einschließlich der von Nebenanlagen, eine Höhe von 8,5 m bzw. 6,5 m nicht überschreiten. Die Höhenstaffelung von Osten nach Westen wurde aus Rücksicht auf die direkt östlich an das Plangebiet angrenzende Nachbarschaft vorgenommen.

Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die mittlere Straßengradiente der anbaufähigen Verkehrsfläche, oberer Bezugspunkt ist der Dachabschluss (First). Technische Dachaufbauten von untergeordneter Bedeutung, wie z.B. Kamine, Lüftungsanlagen und SAT-Anlagen sowie Anlagen zur Sonnenenergienutzung, die über die zulässige Höhe hinausragen, sind bis einen Meter Überschreitung zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet ist ein Vollgeschoss zulässig.

Die zulässige Grundflächenzahl wird im allgemeinen Wohngebiet mit 0,4 festgesetzt. Die Obergrenze richtet sich nach den in § 17 BauNVO genannten Orientierungswerten.

3.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Entsprechend der Bebauungsstruktur der Umgebung wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Im westlichen Bereich des Plangebietes ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern zulässig, entsprechend der im Ortsteil vorherrschenden Bestandsbebauung. Im östlichen, kleineren Baufeld sind nur Einzelhäuser zulässig. In diesem Bereich soll aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes die Dichte der Bebauung geringer gehalten werden.

3.5 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO SH)

Dachformen

Entsprechend der vorhandenen umgebenden Bebauung sind für die Hauptgebäude geneigte Dächer (Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer) mit einer Neigung von 30° bis 50° zulässig. Nebendachflächen (z.B. Gauben, Terrassenüberdachungen, Eingangsüberdachungen, Garagen, Carports) sind auch mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig. So soll ein optisches Einfügen der neuen Bebauung in den gewachsenen Ortsteil gewährleistet werden.

Stellplätze und Zufahrten

Je wohnbaulich genutztem Grundstück müssen zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Bei mehr als einer Wohneinheit auf dem jeweiligen Grundstück muss ein Stellplatz je weiterer Wohneinheit auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Die Festsetzung soll sicherstellen, dass Stellplatzprobleme nicht vorkommen. Der Straßenraum soll aus Verkehrssicherheitsgründen nicht unnötig mit abgestellten Autos belastet werden.

Grundstücksflächen, die als Zufahrt oder als Stellplatz genutzt werden, sind nur mit offenfugigem Pflaster, wassergebundener Decke oder Schotterrasen zu befestigen. Die Festsetzung gewährleistet eine günstige Beeinflussung der Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate und entlastet so auch das Entwässerungssystem.

Gestaltung von Außenanlagen

Das Anlegen von Flächen aus Kies, Splitt oder Schotter ist als Element der Gartengestaltung auch innerhalb der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) unzulässig.

Die Gemeinde möchte im Sinne von Umweltschutz und gesunden Wohnverhältnissen die Versiegelung von Flächen möglichst geringhalten. In diesem Zusammenhang sollen auch sogenannte „Schottergärten“ ausgeschlossen werden. Verwiesen wird hier ebenfalls auf § 8 der Landesbauordnung, die den Umgang mit nicht überbauten Grundstücksflächen regelt.

3.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Entlang der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Leitungsträger dargestellt.

3.7 Hinweise

3.7.1 Archäologie

Das Vorliegen archäologischer Funde ist nicht bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG SH (2015) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

3.7.2 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 8 Abs. 1 LBO SH)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

3.7.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften der örtlichen Bauvorschriften. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

4 Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 ausgelösten Betroffenheiten erläutert.

4.1 Abweichung von den überörtlichen und örtlichen Planungen

Der Landesentwicklungsplan, der Regionalplan und der Landschaftsrahmenplan enthalten keine gesonderten Darstellungen für den Plangeltungsbereich. Von den Vorgaben der übergeordneten Planung wird nicht abgewichen.

Die Gemeinde weicht von den Darstellungen im Landschaftsplan (1997) ab, der den Planbereich zwar als Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung ausweist, eine Erschließung über die Nordhackstedter Straße aufgrund der ortsbildprägenden Grünstrukturen aber ausschließt. Die Gemeinde weicht im vorliegenden Fall von dieser Vorgabe des Landschaftsplans ab, da einerseits der straßenbegleitende, ortsbildprägende Baumbestand entlang der Nordhackstedter Straße in dieser Form seit vielen Jahren nicht mehr vorhanden ist und andererseits eine Erschließung vom Brandteichweg aus zum Schutz der dortigen Anwohnerschaft (vor allem

Wohnhaus Brandteichweg Nr. 1) nicht erfolgen soll. In der nächsten Überarbeitung des Landschaftsplanes wird dieser den aktuellen Zielen der Gemeinde angepasst werden.

Abbildung 5: Panorama-Blick auf das Plangebiet; zu erkennen ist der spärliche Baumbestand nördlich der Nordhackstedter Straße (Quelle: Pro Regione GmbH)

4.2 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu anzulegende innere Erschließungsstraße, die in die Nordhackstedter Straße mündet und an deren Ende sich eine Wendeanlage befindet.

Der Wendekreis im Plangebiet hat einen Radius von 10,50 m und ist somit geeignet für die dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge der *Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg*. Die Breite der Straßenverkehrsfläche beträgt 6,00 m. Nördlich an die Fahrbahn schließen weitere 2,50 m Straßenverkehrsfläche an, die der Regenwasserbeseitigung dienen.

Die gesamte innere Verkehrserschließung soll als Tempo-30-Zone angelegt werden.

Unter der Wendeanlage wird die Gebietskläranlage errichtet werden. Hierfür nötige, untergeordnete technische Anlagen werden teils am Rande der Wendeanlage errichtet.

4.3 Ver- und Entsorgung

4.3.1 Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser

Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Wasserverband Nord (WV Nord).

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Wasserhaushaltsbilanz soll in Neubaugebieten soweit wie möglich dem natürlichen Zustand des Gebiets entsprechen. Daher wird die Entwässerung des geplanten Wohngebiets nach den Grundprinzipien der wasserrechtlichen Anforderungen (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in

Schleswig-Holstein, 2019, A-RW 1) geplant. Durch die Bebauung und Versiegelung des Bodens wird die Komponente Abfluss im Wasserhaushalt erhöht und der Anteil der Komponenten Verdunstung und Versickerung entsprechend reduziert. Ziel ist es also, wo es technisch möglich ist, zu versickern oder zu verdunsten, damit der potentiell natürliche Wasserhaushalt so gut wie möglich erhalten wird. Die Wasserhaushaltsbilanz für das Plangebiet wird ebenfalls in dem gesonderten Verfahren inkl. Nachweis nach A-RW 1 dargelegt.

Für die Fläche liegen ein Baugrundgutachten und ein Grundwassermonitoring vor. Mit Blick auf diese Daten, ist der Bemessungswasserstand des Grundwassers in Höhe der derzeitigen Geländeoberkante anzusetzen.

Zur Abstimmung der Möglichkeiten für die Grundstücksentwässerung fand bereits ein Gespräch mit Abt. Wasserwirtschaft des Kreis Schleswig-Flensburg statt. Es wurde abgestimmt, dass die derzeitige Geländeoberkante um rd. 1 m aufgehöht werden soll, um einen ausreichenden Abstand zum Grundwasser zu erreichen. Die Profilierung der aufgehöhten Fläche zum nördlich verlaufenden Graben könnte geböscht mit Zwischenberme in Form des 7 m breiten Schutzstreifens hergestellt werden. Die Sicherung der östlichen und westlichen Nachbargrundstücke könnte über eine Art Damm realisiert werden. Die Entwässerung der einzelnen Baugrundstücke wäre dann über flache Mulden mit entsprechendem Flächenbedarf realisierbar. Eine Unterkellerung der Häuser wäre nicht möglich.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll auf der Straße mit nördlich ausgelegtem Gefälle einer straßenbegleitenden Mulde zugeführt werden. Die Mulde selbst soll mit leichtem Gefälle in östliche Richtung hergestellt werden und abschnittsweise zur Wasserhaltung und verstärkter Versickerung mit leichten Schwellen ausgestattet werden. Das Gefälle dient der Aktivierung des geplanten Notüberlaufs zum nördlich gelegenen Vorfluter. Als Notüberlauf wird eine Passage zwischen den beiden im Nordosten geplanten Grundstücken mit einer Schwelle zur Vorflut eingerichtet, der nur bei entsprechenden hohen Wasserständen in der Mulde aktiviert wird. Die Schwelle als Notüberlauf soll primär als Entlastungsmöglichkeit der Mulde bei Starkregenereignissen eingerichtet werden. Das Wasser wird in diesem Falle ohne Rückhaltung in die Vorflut geleitet. Die Einstauhöhe der Mulde wird in einem separaten Verfahren rechnerisch nachgewiesen, um so die Höhe des Notüberlaufs festzulegen. Alternativ könnte die Entwässerung der Straße über Substratrinnen mit einer Einbautiefe von 0,4 m erfolgen.

Schmutzwasserbeseitigung

Eine Kanalisation zur Ableitung des Schmutzwassers besteht im Ortsteil Kleinwiehe nicht. Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gilt generell, dass für Neubaugebiete eine Erschließung mit Kleinkläranlagen nicht genehmigungsfähig ist. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Gebietskläranlage für dieses Gebiet wurde bestätigt.

Da hier ein privater Erschließer auftritt, ist nach Vorgabe des Wasserverbandes Nord zur Erschließung ein Erschließungsvertrag zwischen dem Träger der Erschließung und dem WV Nord abzuschließen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung kann ein klassisches Verfahren im Durchlauf mit getauchtem Belüftungssystem angewendet werden. Ne-

ben dem geräuscharmen Betrieb kann ein Injektor auch Luft aus belasteten Räumen (Vorklärungen) absaugen und im Bioreaktor verarbeiten. So können die Geruchsemissionen deutlich reduziert werden. Getauchte Druckbelüfter oder eine Anlage mit Entlüftungskamin und Kolbenverdichter zur Reduzierung der Geräuschemission sind ebenfalls denkbar. So ausgestattet sei der Betrieb der Anlage nach Angaben eines Anlagenherstellers in Hinsicht auf Geräuschemissionen nicht wahrnehmbar.

Nach Angaben eines Anlagenherstellers sind Geruchsemissionen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht vorhanden, da die entstehenden Gase in der Anlage im Prozess wieder unmittelbar eingebunden und durch die mikrobiologischen Prozesse abgebaut werden. Gerüche sind wahrzunehmen, sofern die Windrichtung schlecht zur Anlage steht, sodass über die Entlüftung Gase entweichen und verteilt werden.

Anfallendes Abwasser wird nach Behandlung in der Gebietskläranlage in die östlich durch das Baugebiet führende, umverlegte Leitung eingeleitet und von dort gedrosselt der Vorflut übergeben. Im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Gebietskläranlage den technischen Anforderungen entspricht.

Erste Abschätzungen des anfallenden Schmutzwassers gehen von folgenden Werten aus:

Es entstehen etwa 18 Wohneinheiten, bei Annahme von 8 MFH mit je 2 Wohneinheiten und 2 EFH mit jeweils 1 Wohneinheit, mit jeweils 4 EW (Einwohnergleichwerten):

Schmutzwasserabfluss im Jahresmittel: Qs= 72 EW * 150 l/(EW*d) / 86400 = 0,125 l/s

Die Kläranlage für 72 Einwohnergleichwerte würde aus einem Absetzbecken mit zwei Kammern, dem Speicherbecken, zwei Bioreaktoren, und dem Nachklärbecken sowie einem Überschussschlammbecken bestehen. Der Speicher und das Überschussschlammbecken sind in einem Behälter untergebracht. Das Abwasser gelangt über eine Freigefälleleitung in die Vorklärung der Kläranlage. Alle Behälter sind ebenerdig aufgebaut. Notwendige Anböschungen erfolgen mit Aushubboden und werden dem Gelände angepasst. Die Anlage ist komplett erdeingebaut und verschlossen. Alle Revisionsöffnungen sind großzügig dimensioniert und bieten ausreichend Platz für alle Arbeiten. Mögliche saisonale Unterschiede durch sich verändernde Wassermengen in verschiedenen Qualitäten werden durch die verschiedenen Verfahren abgefangen. Bei größer werdender Belastung wird belebter Schlamm für die zusätzliche Reinigung aufgebaut. Schlammfördereinrichtungen sorgen für eine effektive Menge.

Wenn das Rohabwasser die in den Vorbemerkungen der DWA – Arbeitsblätter beschriebene Beschaffenheit besitzt, werden die geforderten Ablaufwerte (CSB < 110 mg/l; BSB5 <25 mg/l, entspricht Größenklasse 2) eingehalten. Bei entsprechender Bedienung können auch folgende Werte stabil erreicht werden: CSB < 90 mg/l; BSB5 <20 mg/l

Die Grundstückskäufer werden über eine Anlage zum Kaufvertrag über die Gebietskläranlage informiert. Die technische Ausstattung der Kläranlage ist vor Errichtung mit dem Wasserverband Nord abzustimmen.

Das Entwässerungskonzept (Lageplan, Erläuterung, u.a.) ist den Planunterlagen als Anlage beigefügt.

Bestandsleitungen und Leitungsverlauf

Die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung kreuzenden Leitungen verbleiben an Ort und Stelle bzw. werden an der Baugebietsgrenze abgefangen und verlegt. Die westlich gelegene Leitung in Unterhaltung durch die Gemeinde soll am westlichen Rand des Plangebiets verbleiben. Es sind grundbuchliche Eintragungen vorzunehmen, dass der Bereich der Leitung in einem noch festzulegenden Abstand nicht bebaut werden darf. Die Leitung wurde nach Angabe der Gemeinde erst vor Kurzem erneuert. Die östliche Leitung mit nördlicher Fließrichtung Richtung Vorflut (Verbandsgewässer) soll knapp oberhalb der Nordhackstedter Straße abgefangen und in die Erschließungsstraße des Plangebiets verlegt werden. Dort soll die Leitung, hydraulisch getrennt von dem Muldensystem, über eine Passage zwischen den beiden im Nordosten geplanten Grundstücken der Vorflut zugeführt werden. Diese Leitung befindet sich ebenfalls in direkter Unterhaltung durch die Gemeinde und entwässert in oberhalb der Straße gelegene Flächen im Bereich der Süderreihe. Ein dort liegendes Grundstück ist über eine Einleitung des geklärten Abwassers der Hauskläranlage ebenfalls an diese Leitung angeschlossen. In einem separaten Verfahren zur wasserrechtlichen Einleiterlaubnis werden die angeschlossenen Flächen dieser Leitung nachgewiesen und die Einleitmenge mit Drosselung beantragt. Bei größeren Mengen an Niederschlagswasser ist ggf. eine Rückhaltung erforderlich.

Anmerkungen zur Stellungnahme der Wasserbehörde im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:
Für die Bestandsleitung, die die südlichen Flächen entwässert, ist nur dann eine Einleitungserlaubnis zu beantragen, soweit dort Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen (Straßen o.ä.) angeschlossen sind. Ansonsten handelt es sich um eine private Entwässerungsleitung, die jedoch im Straßenraum von der Gemeinde zu unterhalten ist. Die zukünftige Kostenträgerschaft für die Unterhaltung oder die Erneuerung der Leitung im öffentlichen Raum ist im Vorwege mit den Nutzern der Leitung zu klären.

4.3.2 Abfall

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftsatzung) wird verwiesen.

4.3.3 Strom / Telekommunikation

Durch die Schleswig-Holstein Netz AG wird die Stromversorgung sichergestellt. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist zu beachten

und die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet kann in ausreichendem Maß mit Telekommunikationsmitteln versorgt werden.

4.4 Immissionsschutz

Immissionen aus der Landwirstchaft

Im Vorwege der Planung wurde bei der *Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein* eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission in Auftrag gegeben, in deren Rahmen fünf landwirtschaftliche Betriebsstätten mit Tierhaltung im näheren Umkreis des Plangebietes beurteilt wurden.

Für den geplanten Bereich ist Wohnbebauung vorgesehen. Für die Wohnbebauung ist in der Regel ein Immissionswert von 0,10 bzw. 10 % der Jahresgeruchsstunden in Wohngebieten oder 0,15 bzw. 15 % der Jahresgeruchsstunden in Dorfgebieten zu berücksichtigen. Wenn ein Wohn- oder Dorfgebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten zulässig.

Wie aus der Rasterdarstellung (siehe Anhang) hervorgeht, weist die untersuchte Fläche eine Jahreshäufigkeit zwischen 6,3 % und 8,1 % der gewichteten Geruchsstunden auf. Der Richtwert von 10 % der Jahresstunden für Wohngebiete und 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete wird auf der gesamten überplanten Fläche deutlich eingehalten.

In diesem Bereich bestehen gegenüber der Ausweisung von Wohnbauflächen innerhalb eines Dorfgebietes oder eines Wohngebietes keine Bedenken.

Das im Gutachten dargestellte Immissionsraster ist der Begründung als Anlage beigefügt. Das vollständige Gutachten ist den Bebauungsplanunterlagen ebenfalls beigefügt.

Immissionen im Bereich der Gebietskläranlage

Ausgeführt wird die Gebietskläranlage mit Betonbehältern unter der öffentlichen Wendeanlage. Zum Schutz der Anwohner vor einer übermäßigen Geruchsbelastung werden die Anlagedeckel sowie die Entlüftung mit Hybridgeruchsfilter ausgestattet. Die Grundstückskäufer werden über eine Anlage zum Kaufvertrag über die Gebietskläranlage informiert. Die geltenden Richtwerte können durch entsprechenden Anlagenbau dementsprechend eingehalten werden. Die technische Ausstattung der Kläranlage ist vor Errichtung mit dem Wasserverband Nord abzustimmen.

4.5 Archäologie und Denkmalpflege

Das Vorliegen archäologischer Denkmale innerhalb des Plangebietes ist zurzeit nicht bekannt. Der überplante Bereich befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Auf § 15 DSchG wird verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.

Grundsätzlich sind Bodeneingriffe zurückhaltend und in enger Abstimmung mit dem *Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein* durchzuführen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 DSchG der Grundeigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4.6 Brandschutz

In der Gemeinde Lindewitt besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Diese stellt den Brandschutz sicher.

Es ist eine den Vorgaben des Arbeitsblatts W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierbei sollte die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude nicht mehr als 75 m betragen. Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die rückwärtigen Gebäude durch die örtliche Feuerwehr angefahren bzw. begangen werden können. Die entsprechenden Nachweise sind im Bauantragsverfahren zu erbringen.

4.7 Altlasten

Es sind keine Altlastenvorkommen innerhalb des Plangebietes bekannt.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Die Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht wird für die Aufstellung des *Bebauungsplans Nr. 18 Allgemeines Wohngebiet „Nordhackstedter Straße, OT Kleinwiehe“ der Gemeinde Lindewitt* erstellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB).

5.1.1 Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der vorliegenden Aufstellung des Bauleitplans. Die Inhalte des Berichtes richten sich nach den Festsetzungen der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Im Wesentlichen sind dies:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie Darstellung der umweltbezogenen Zielvorstellungen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne
- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basis-Szenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Vorhabens gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c)
- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Darstellung der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung mit Hinweisen auf Schwierigkeiten, wie z.B. technische Lücken und fehlende Kenntnisse bei der Durchführung
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben
- eine Referenzliste der Quellen

5.1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Lindewitt beabsichtigt, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund soll das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ überplant werden. Die Erschließung des Baugebiets soll von Süden her über die Nordhackstedter Straße erfolgen. Geplant ist die Zulässigkeit von eingeschossigen Gebäuden mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer maximalen Gebäudehöhe von 8,5 m bzw. 6,5 m.

Die bestehenden Knicks an der Ost- und Westseite des Plangebiets sollen erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

5.1.3 Räumliche Lage und bestehende Nutzungen

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Nordhackstedter Straße, westlich des Brandteichwegs und östlich des Reuterwegs im Lindewitter Ortsteil Kleinwiehe.

Das Plangebiet wird bislang als Grünlandfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Vorfluter.

Das Plangebiet wird an drei Seiten von bestehender Wohnbebauung begrenzt.

5.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Die folgenden gesetzlichen und landschaftsplanerischen Vorgaben bzw. Planwerke werden herangezogen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der aktuellsten Fassung
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), in der aktuellsten Fassung
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), in der aktuellsten Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der aktuellsten Fassung
- Landeswassergesetz (LWG), in der aktuellsten Fassung
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der aktuellsten Fassung
- Landesentwicklungsplan (LEP), Fortschreibung 2021
- Regionalplan (RP), 2002
- Landschaftsrahmenplan (LRP), 2020

Fachgesetze

Für die Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Als Belange werden die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) benannt.

Die Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 1 festgelegt. Im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden Regelungen getroffen, die das BNatSchG ergänzen oder von diesem abweichen (§ 1, Abs. 1 LNatSchG).

Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens Zugriffsverbote auf gemeinschaftsrechtlich besonders oder streng geschützte Arten bewirkt werden können. Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte auf Basis einer Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Nicht geprüft werden demzufolge die Arten, bei denen eine verbotsmäßige Betroffenheit durch die Bauleitplanung nach gegenwärtigem Wissenstand und auf der Basis allgemein anerkannter Prüfmethoden nicht angenommen werden kann (Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB, Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2019).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG)

§ 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG)

§ 1 Abs. 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräusche, Luftverunreinigungen, Licht) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG)

§ 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz (EWKG Schleswig-Holstein)

Das Anfang 2017 von der Landesregierung verabschiedete Gesetz bildet eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein. Zudem werden mit dem Gesetz zentrale Klimaschutzziele für das Land festgeschrieben. Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um. In dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein von Ende 2018 werden bereits konkrete Grundsätze zur Anpassung an den Klimawandel aufgeführt (s. Fachpläne).

Fachplanungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021) konkretisiert für den Bereich Natur und Umwelt u.a. folgende Grundsätze der Raumordnung:

- Die natürlichen Grundlagen des Lebens sind besonders zu schützen und zu entwickeln. Natur- und Umweltressourcen sind haushälterisch zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer typischen Verbreitung und natürlichen Entwicklung nachhaltig geschützt werden.
- Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit führen, sollen vermieden werden.
- Der Boden soll in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig gesichert, in seiner Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Daher sollen Nutzung und Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam erfolgen.
- Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuinanspruchnahme im Land durch Siedlungs- und Verkehrsflächen unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden.
- Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sollen so saniert werden, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit von ihnen ausgehen.
- Archäologische Denkmäler, die im Boden verborgen sind, sollen erhalten werden.
- Zur langfristigen Vorsorge sollen Beeinträchtigungen des Klimas vermieden werden. Zum Schutz des Klimas sollen die Emissionen von Treibhausgasen durch eine auf Siedlungsschwerpunkte ausgerichtete Siedlungs-

struktur, eine bedarfsgerechte Wohnungsbauentwicklung und eine entsprechende städtebauliche Entwicklung (Vorrang der Innenentwicklung) sowie geeignete technische und infrastrukturelle Maßnahmen, vor allem im Energie-, Bau- und Verkehrsbereich, reduziert werden. Die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Bauvorhaben sollen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsleistungen, insbesondere der Luftaustauschbedingungen, vermieden werden. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen einschließlich Staub und durch Lärm soll vermindert oder möglichst geringgehalten werden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP, Fortschreibung 2021) weist das Gemeindegebiet als im ländlichen Raum liegend aus.

Der Regionalplan (RP, 2002) weist das Gemeindegebiet als im ländlichen Raum liegend aus.

Laut Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (LRP, 2020) werden die Bereiche östlich der Ortslage Kleinwiehe als Flächen mit historischen Kulturlandschaften (Knicklandschaften) dargestellt. Nördlich der Ortslage wird eine Verbundachse von Gebieten mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Biotopverbund- und Schutzgebietssystems, dargestellt.

Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt (1998)

Der Landschaftsplans (1998) weist für das Plangebiet im Bestand Intensivgrünland aus. An der Kreuzung Brandteichweg / Nordhackstedter Straße wird Baumbestand („Einzelbaum/Baumreihe/Allee“) dargestellt. Als Entwicklungsziel wird der Planbereich als „Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ ausgewiesen.

5.1.5 Umweltschutzziele aus örtlichen Planungen und ihre Berücksichtigung

Als örtliche Pläne liegen der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt vor.

Der Landschaftsplan (Entwicklung, 1998) der Gemeinde Lindewitt sieht für das Plangebiet bereits eine wohnbauliche Entwicklung vor.

Im Flächennutzungsplan (FNP, 1980) der Gemeinde Lindewitt ist der Geltungsbereich noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Darin wird die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basisszenario)

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden jeweils schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Dabei wird die Umweltsituation des Ist-Zustandes (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, ermittelt. Weiterhin wird schutzgutbezogen in den Unterpunkten
a) die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dargelegt.

Dem Schutzgut zugeordnet wird unter
b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung aufgeführt.

Grundlage ist die Anlage 1 BauGB der Punkt 2 Abschnitt a) und b).

Die **Prognosebearbeitung (b)** erfolgt zunächst **für jedes Schutzgut** nach bau- **(ba:)** und betriebsbedingten **(be:)** Auswirkungen gemäß Anlage 1 BauGB Ziffer 2 b) aa)-hh) **in Tabellenform**. Die Ziffern 0 - 12 stehen dabei für 0 = keine, 1 = direkte, 2 = indirekte, 3 = sekundäre, 4 = kumulative, 5 = grenzüberschreitende, 6 = kurzfristige, 7 = mittelfristige, 8 = langfristige, 9 = ständige, 10 = vorübergehende, 11 = positive und 12 = negative **Auswirkungen der Planung**.

Sofern direkte oder etwaige Auswirkungen der Planung erkannt werden, sind diese mittels der zuvor beschriebenen Systematik auch mit einer **Buchstaben-Ziffern-Kombination** für die jeweilige Auswirkung in der unteren Zeile der Tabelle sowie in der darunter folgenden Beschreibung bau- und betriebsbedingter Wirkungen schutzgutgebezogen beschrieben.

Ausdrücklich nicht explizit in der Prognosebearbeitung textlich beschrieben werden nicht erkennbare oder durch die Wirkungen des Planes ausgeschlossene Auswirkungen. Solche sind in der Tabelle mit einer „0“ für keine erkennbaren Auswirkungen dargestellt.

Die Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie werden in Deutschland im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG umgesetzt. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass **schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen** im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere auf öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Es liegen für die beabsichtigte städtebauliche Planung keine Hinweise und Annahmen vor, dass sich das Plangebiet in der Nähe zu sog. „Störfallbetrieben“ befindet bzw. die gebotenen

Achtungsabstände gemäß KAS-18 zu solchen Betrieben zu dem geplanten Sondergebiet als schutzbedürftige Nutzung unterschritten wird. In der folgenden schutzgutbezogenen Prognosebearbeitung (Spalte 6 der Tabellen) wird hierzu dementsprechend keine erkennbare Umweltauswirkung dargestellt.

Aus der Prognosebearbeitung abgeleitet werden in den nachfolgenden Kapiteln Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage des Menschen dar. Somit ist er indirekt von allen Einflüssen auf die Schutzgüter betroffen. Die Sicherung der Lebensgrundlage sowie die Erholung in Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

a) Bestand Schutzgut Mensch

Wohnen

Der Geltungsbereich grenzt im Norden, Westen und im Osten an bestehende Siedlungsflächen der Gemeinde Lindewitt an. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindewitt stellt die östlich und nordöstlich angrenzenden Siedlungsflächen als gemischte Bauflächen dar. Alle anderen Siedlungsteile der Ortslage Kleinwiehe sind Bestandteil einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB aus dem Jahr 1999.

Erholen

Der Geltungsbereich ist bislang nicht durch Wege erschlossen und dient somit nicht der Naherholung der Öffentlichkeit.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Mensch	Ba: 1, 6, 10 Be: 3	Ba: 1, 6, 10 Be: 3	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend,
6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Wohnen und Erholen

Durch Erschließungsmaßnahmen und den Bau von Wohnhäusern kann es zu Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch kommen. Die Auswirkungen werden, da vorübergehend, jedoch als nicht erheblich angenommen.

Für die Erholung des Menschen sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Wohnen und Erholen

Durch die verkehrliche Erschließung der Plangebietsfläche wird nicht mit einem signifikant erhöhten Verkehrsaufkommen gerechnet.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit werden als nicht erheblich angenommen.

5.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

a) Bestand Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand Tiere

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist rechtlich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Hervorzuheben ist neben dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG insbesondere das Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot nach dem § 44 BNatSchG. Eine Vielzahl von Tieren ist nach dem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützt. So unterliegen z.B. alle Vogelarten dem besonderen oder strengen Schutz. Die Verbote sind für alle besonders bzw. streng geschützten Arten nicht nur im Außenbereich, sondern auch in bebauten Bereich zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Wirkungen der Planung auf die europarechtlich geschützten und national besonders oder streng geschützten Arten bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.

Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte auf Basis einer Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Nicht geprüft werden demzufolge die Arten, bei denen eine verbotsmäßige Betroffenheit durch die Bauleitplanung nach gegenwärtigem Wissenstand und auf der Basis allgemein anerkannter Prüfmethoden nicht angenommen werden kann (Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB, Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2019).

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen (Anhang IV der FFH-Richtlinie) ist im Planungsbereich aufgrund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten
- Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter und Haselmaus)
- Alle Insektenarten (z.B. Libellen und Schmetterlinge)
- Alle holzbewohnende (xylobionte) Käferarten
- Alle Fische, Muscheln und Schnecken)
- Alle Amphibien- und Reptilienarten

Die zu den Säugetieren zählenden Fledermäuse haben einen z. T. sehr großen Raumanspruch an ihre Jagdgebiete und suchen jeweils artspezifisch entlang von linearen Gehölzstrukturen, Waldrändern und Gewässern nach Nahrung. Diese Strukturen befinden sich an der südwestlichen und westlichen Plangebietsgrenze, so dass eine Nutzung insbesondere von größeren Bäumen durch Fledermausarten nicht auszuschließen ist.

Diese Landschaftsstrukturen sind auch Lebensraum für europäische Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölzbrüter einschl. Knicks.

Der Geltungsbereich kann ein Teillebensraum von in der Normallandschaft noch weit verbreiteten und ungefährdeten Säugetieren wie Reh, Feldhase, Rotfuchs, Igel, Mauswiesel, Maulwurf und Spitzmäusen sein, die dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG unterliegen. Hierzu zählen auch weit verbreitete Amphibienarten wie Grasfrosch und Erdkröte, die Teilflächen des Geltungsbereiches als Teillebensraum nutzen.

Der Geltungsbereich hat aufgrund seiner intensiven Nutzung keine Bedeutung als Lebensraum für im Offenland brütende Vogelarten oder für Rastvögel.

Bestand Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich wird als Grünlandfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturnahe oder natürliche Biotope sind bis auf Knicks an der westlichen und südöstlichen Grenze des Plangebietes nicht vorhanden.

Teile des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Technik
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Ba: 1, 6, 10	0	Ba: 1, 6, 10	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Baumaßnahmen kann es zu Lärmemissionen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommen. Die Auswirkungen werden, da vorübergehend, jedoch als nicht erheblich angenommen.

Weitere baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht erwartet.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Entwicklung einer extensiv genutzten Grünfläche an der Nordseite des Plangebiets kommt es zu einer Aufwertung der biotopverbindenden Strukturen im Plangebiet für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

5.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG und BauGB § 1a Abs. 2 sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gleichzeitig gilt der Grundsatz einer sparsamen und schonenden Nutzung sowie einer Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Nachverdichtung und Innenentwicklung hat Vorrang vor Nutzung von Flächen im Außenbereich. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen.

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gem. BauGB sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Da das Nebeneinanderstellen der Begriffe „Boden“ und „Fläche“ das Risiko von Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung birgt und sich aus einer getrennten Betrachtung keine unterschiedlichen Konsequenzen ergeben, wird die Betrachtung beider Belange zusammen behandelt, da für sie im Hinblick auf die Ziele der Bauleitplanung die gleichen Grundsätze (s.o.) gelten.

a) Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich im Naturraum „Geest“. Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Gemäß der Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein ist der vorherrschende Bodentyp Gley-Podsol. Gley-Podsole weisen im oberen Profilteil die Merkmale und Eigenschaften von Podsolen und im unteren Profilteil die von Gleyen auf. Da in den oberen 4 dm die Podsol-Eigenschaften überwiegen, führt die Horizontfolge zum Bodensubtyp Gley-Podsol. Wie bei den Podsolen drücken sich die Prozesse der Humus- und Sesquioxid-Verlagerung im verarmten Bleichhorizont und entsprechenden Anreicherungshorizonten aus. Der Grundwassereinfluss kann sich bis in die Podsol-Horizonte hinein auswirken, so dass es häufig zur Ausbildung von Übergangshorizonten kommen kann.

In der folgenden Tabelle (Tabelle 1) wird der Ist-Zustand des Bodens anhand der Bodenfunktionen beschrieben und bewertet.

Tabelle 1: Bodenbewertung

Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG	Teilfunktionen	Kriterien	Bewertung
1.a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Lebensraum für natürliche Pflanzen	Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften; Bodenkundliche Feuchtestufen (BKF)	*Schwach feucht*
1.b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Bestandteil des Wasserhaushaltes	Bodenwasseraustausch (Nitratauswaschungsgefährdung)	*mittel*
		Sickerwasserrate (mm/a)	*gering*
	Bestandteil des Nährstoffhaushaltes	Nährstoffverfügbarkeit; S-Wert (S_{We})	*mittel*
1.c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Gesamtfilter-wirkung	Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe	*sehr gering bis gering*
2. Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Naturgeschichte	naturgeschichtlich bedeutsame Geotope	keine
	Kulturgeschichte	kulturgeschichtlich bedeutsame Bodendenkmäler	keine
3. Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Standort für die landwirtschaftliche Nutzung	Potenzielle natürliche Ertragsfähigkeit	*mittel*
4. Bodenfunktionale Gesamtleistung			**Sehr gering**

Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens zu sichern und die Beeinträchtigung seiner natürlichen Funktionen zu vermeiden. Bei einer Flächeninanspruchnahme werden Böden versiegelt oder überbaut, wodurch die Böden von ihrer Umgebung getrennt werden und ihre Funktionen verlieren. Daher muss bei einer unvermeidbaren Flächeninanspruchnahme der Verlust an Bodenfunktionen minimiert werden. Dies geschieht dadurch, dass die Leistungsfähigkeit aller relevanten Bodenfunktionen für einen Naturraum ermittelt wird (bodenfunktionale Gesamtleistung) und eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vermieden und dorthin gelenkt wird, wo diese Leistung gering ist (LLUR, Flintbek, unveröffentlicht 2018).

Für das Plangebiet wird die bodenfunktionale Gesamtleistung als **„sehr gering“** eingestuft.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Boden / Fläche	Ba: 1, 6, 10	Ba: 1, 9, 10 Be: 1, 9, 12	Ba: 1, 6, 10 Be: 1	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf Boden / Fläche

Während des Baus entstehen Gefährdungen des Bodens durch Vermischung von unterschiedlichem Bodenmaterial (unsachgemäße Bodenlagerung), durch Verunreinigung von Boden mit Fremdstoffen, Abfällen oder Schadstoffen sowie durch Verdichtung von Boden durch Befahren und Bodenarbeiten bei wassergesättigtem Boden auf den unbebauten Flächen des Geltungsbereiches.

Für den Oberboden besteht die Gefahr der Zerstörungen einer Bodenfruchtbarkeit sowie der belebten Bodenschicht (Arthropoden, Bakterien, Nematoden, Pilze etc.) durch eine unsachgemäße Zwischenlagerung und der damit bewirkten Sauerstoffzehrung bzw. des Auslösens anaerober Prozesse. Dies kann dazu führen, dass der Boden nicht mehr als Vegetationstragschicht genutzt werden kann, weil die natürliche Bodenfruchtbarkeit zerstört wurde.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist zur Gewährleistung der Regenwasserbeseitigung im Baugebiet ein Auffüllen des Bodens um bis zu 1 m notwendig. Dies führt zur Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Boden / Fläche

Die vorliegende Planung bereitet eine Versiegelung von Boden vor. Auf dieser Fläche geht die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als natürliche Ressource dauerhaft verloren.

Insbesondere der humose Oberboden hat eine wichtige Bedeutung als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und als natürliche Ressource. Er ist

in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung (z.B. einer dauerhaften Lagerung) zu schützen. Auch die Funktion des Bodens, das gespeicherte Niederschlagswasser wieder zu verdunsten und somit auch eine klimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehung) zu übernehmen, geht verloren.

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 Abs. 3 BNatSchG, das es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) enthalten detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

a) Bestand

Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Der Planbereich befindet sich nicht in einem Bereich mit einem gefährdeten Grundwasserkörper.

Oberflächenwasser

Der Geltungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Rodau. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes verläuft ein Vorfluter (Gewässer 2. Ordnung), der durch den Verband unterhalten wird. Zwei weitere verrohrte Gräben befinden sich ebenfalls im Plangeltungsbereich.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Wasser	Ba: 1, 6, 10	Ba: 1, 6 Be: 1, 3, 9	0	0	0	0	Be: 2	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bereits während der Bauzeit wird durch die erforderliche Wegnahme des Mutterbodens dessen natürliche Funktion zur Speicherung, Filterung und Pufferung von Niederschlagswasser reduziert und damit die natürliche Deckschicht des Grundwassers verändert. Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen auf unbefestigter Bodenoberfläche ist das Risiko erhöht, dass unfallbedingt austretende Schmier- oder Kraftstoffe in den Boden gelangen und bis in das Grundwasser verlagert werden.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist zur Gewährleistung der Regenwasserbeseitigung im Baugebiet ein Auffüllen des Bodens um bis zu 1 m notwendig. So können Schäden im oberflächlichen Bereich (z.B. an Gebäuden) verhindert werden.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die vorliegende Planung bereitet eine Versiegelung von Boden durch die neu zu errichtenden baulichen Anlagen vor. Dies führt zu einer erhöhten Abflussmenge von Wasser. Das anfallende Regenwasser soll auf der Straße mit nördlich ausgelegtem Gefälle einer straßenbegleitenden Mulde zugeführt werden. Von da wird das Wasser mit Gefälle in östliche Richtung geführt und über eine Passage im nordöstlichen Bereich des Plangebietes der Vorflut zugeleitet. Die Mulde soll abschnittsweise zur Wasserhaltung und Versickerung mit leichten Schwellen ausgestattet werden. An der Einleitungsstelle soll eine Überlaufschwelle zur Entlastung der Mulde bei Starkregenereignissen eingerichtet werden. Das Wasser wird in diesem Falle ohne Rückhaltung in die Vorflut geleitet. Da noch nicht abschließend

geklärt ist, inwieweit die Bodeneigenschaften ausreichen um das Niederschlagswasser zu versickern, wird im Rahmen des nachgeordneten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt, ob eine Bodenauffüllung des Baugrunds erforderlich ist, um eine Versickerung des Niederschlagwassers zu gewährleisten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich angenommen.

5.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes erfolgen vor allem durch Luftverunreinigungen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 Abs. 3 Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Gleichzeit soll darauf hingewirkt werden, dass durch die Bauleitplanung keine nachteiligen Folgen auf das Klima bewirkt werden und die Art und Weise der geplanten Bebauung unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Hitze, Starkregenereignisse oder Stürme) ist.

a) Bestand Schutzgut Luft und Klima

Luft

Landesweit war im Jahr 2017 die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wie Stickstoffoxid, Schwefeldioxid und Benzol relativ gering. Auch die seit 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub wurden eingehalten (LLUR 2018). Kohlenmonoxid wird aufgrund der geringen Belastungen in SH seit 2009 nicht mehr gemessen. Die Luftsituation kann dem zur Folge als unbeeinträchtigt bezeichnet werden.

Klima

Die Gemeinde Lindewitt wird vom charakteristischen atlantischen Klima im nördlichen Teil Schleswig-Holsteins geprägt. Durch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee besteht ein ausgesprochen gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Es zeichnet sich durch geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, lange frostfreie Perioden, hohe Luftfeuchtigkeit, einen späten Frühjahrsbeginn und relativ niedrige Frühjahrs- und Sommertemperaturen aus.

Im langjährigen Mittel fallen im Gemeindegebiet rund 800 mm Niederschläge. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8°C. Die vorherrschende Windrichtung ist Westen. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit beträgt im Gemeindegebiet rund 5 m/sec (leichter bis schwacher Wind).

Die lokalklimatische Situation in Lindewitt ist durch die thermische Reaktion der landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Die Grünlandflächen haben hierbei eine besondere Bedeutung als Kaltluftproduzenten Die Knicks und Gebüsche haben windbremsende Wirkungen und schützen die Böden vor Winderosion. In Mulden und Senken sammelt sich die Kaltluft.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Luft und Klima	Ba: 1, 6, 10	Be: 1, 9	Ba: 1, 10 Be: 1	0	0	0	Be: 2	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend,
6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann es zu Staubemissionen und somit zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima kommen. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Versiegelung von Boden hat negative Auswirkungen auf die Verdunstung von Wasser und somit auch auf das lokale Kleinklima.

5.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschafts- bzw. Ortsbild prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Orts- und Landschaftsbild beschrieben, in § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

a) Bestand Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich befindet sich im an drei Seiten von Bebauung umgebenen Innenbereich der Ortslage Kleinwiehe in der Gemeinde Lindewitt. Das Landschaftsbild um das Plangebiet herum ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung und Siedlungsflächen sowie Knicks und Bäumen im Südosten und Westen des Plangebietes.

Das Relief ist wenig bewegt. Die Geländehöhe im Plangebiet liegt zwischen +18 m und +19 m NHN.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Landschaft	Ba: 1, 6, 10 Be: 2, 9	Be: 1, 8, 9	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend,
6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann es zu Staubemissionen und somit zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommen. Die Auswirkungen werden jedoch als nicht erheblich angenommen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Innerhalb des Plangebietes wird die Nutzungsart dauerhaft von einer landwirtschaftlichen in eine städtebauliche verändert.

Die geplante Erhaltung des bestehenden Knicks an der Westseite des Plangebiets und der Baumreihe entlang der Nordhackstedter Straße im Süden tragen dazu bei, das künftige Baugebiet in die angrenzende Landschaft einzubinden.

Somit werden die betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft als nicht erheblich angenommen.

5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 Abs. 6 Satz 5 BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile ist in § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geregelt.

a) Bestand Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter oder geschützte Boden- oder Baudenkmale bekannt oder verzeichnet. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes des Landes Schleswig-Holstein.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend,
6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da keine archäologischen Kulturdenkmale im Plangebiet vorkommen, ist nicht mit baubedingten oder betriebsbedingten, negativen Beeinträchtigungen zu rechnen.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Nachfolgend werden die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern betrachtet. Da die Abläufe in einem Ökosystem sehr komplex sind, können hier nicht alle Beziehungen im Detail aufgezeigt werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden die Auswirkungen des Vorhabens ausgewählt, die im besonderen Maße die Schutzgüter betreffen.

Im Wesentlichen sind folgende Wechselwirkungen erkennbar:

Tabelle 2: Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Schutzgut	***Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern***
Mensch	Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Luft bilden als Naturgüter die Lebensgrundlage des Menschen, das Landschaftsbild ist die Grundlage für die Erholung des Menschen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mindern somit gleichzeitig auch den Erholungswert der Landschaft für den Mensch.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Zustand der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser bilden die Grundlage für das Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten (trockener oder nasser Verhältnisse). Biologische Vielfalt ist abhängig von der Vielfalt der Bodenarten, den Unterschieden des Boden-Wasserhaushaltes und sichert den Erholungswert der Landschaft.
Boden/ Fläche	Bodeneigenschaften bedingen die Nutzung durch den Menschen (Acker, Grünland, Wald) und die Standortbedingungen für das Vorkommen bestimmter Pflanzengemeinschaften (Feuchtbiotope) und Tierarten. Auch das Klima ist abhängig von dem Bodenwasserhaushalt. Biologische Vielfalt ist auch abhängig von Bodenverhältnissen (mager, feucht usw.). Freiflächen in ausreichenden Umfang sichern den Erholungswert der Landschaft.
Wasser	Das Grundwasser ist Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung des Menschen, die klimatischen Bedingungen sowie die Ertragsfähigkeit von Böden
Luft	Lebensgrundlage des Menschen sowie für Arten- und Lebensgemeinschaften
Klima	Lebensgrundlage des Menschen (Produktion von Nahrungsmitteln), Vegetation und Wasserhaushalt des Bodens als Klimaregulierung
Landschaftsbild	Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sind wichtige Faktoren des Landschaftsbildwertes, anthropogene Nutzungen beeinflussen das Landschaftsbild und damit auch den Wert für die menschliche Erholung
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter beeinflussen den Wert des Landschaftsbildes und damit auch den Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

5.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und ihrer Abwägung nach § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die landschaftsplanerischen Leitziele ergeben sich dabei aus den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG (2010) bzw. § 9 des LNatSchG (2010). Danach sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und auszugleichen.

Zunächst gilt es im Sinne des Grundsatzes einer Vermeidung und Verminderung von Eingriffen Vorsorge zu treffen.

Gemäß § 15 (3) BNatSchG soll bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Das Land Schleswig-Holstein hat diesbezüglich einen Erlass herausgegeben, der *Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange*[1] aufzeigt.

Bevor für die Eingriffskompensation Flächen aus der Nutzung genommen werden, ist gemäß § 15 (3) BNatSchG i. V. m. § 9 (3) LNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch nachfolgende Maßnahmen erbracht werden kann:

- Maßnahmen zur Entsiegelung, Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Nutzung vorhandener, bei der zuständigen Naturschutzbehörde bekannter Ökokonten.

5.2.2.1 Schutzgut Mensch

<u>Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen</u>

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans möglich werdenden Nutzungen müssen den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetztes (Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen wie Lärm, Licht oder Gerüche) sowie der TA Lärm genügen.

<u>Unvermeidbare Belastungen</u>

Unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen während der Bauphase von dem durch die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglichten Vorhaben durch Baulärm und Baustellenverkehr. Diese sind jedoch vorübergehend.

[1] Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. März 2011

5.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Der bestehende Knick an der Westseite des Geltungsbereichs ist während der Bauzeit vor Beeinträchtigung zu schützen. Zu den Beeinträchtigungen gehören das Entfernen von Starkästen, Beschädigungen der Rinde durch unsachgemäße Lagerung von Baumaterialien oder Beschädigungen durch Baumaschinen und Abrisse oder Kappungen von Wurzeln im Kronenbereich der Bäume bei Abgrabungen.

Entlang des Knicks ist gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nach Erlass des MELUND vom 20. Januar 2017 mit allen baulichen Anlagen sowie sämtlichen Nebenanlagen ein Abstand entsprechend der Gebäudehöhe, mindestens aber 3,00 m ab Knickwallfuß einzuhalten.

5.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

§ 202 BauGB regelt den Schutz des Mutterbodens. Danach soll Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Dies ist von den Bauherren im Rahmen der Bebauung zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Anlage der Gebäude die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. **Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.** Dazu sind im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagenrichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen, idealerweise durch eine Geländemodellierung und / oder den Aufbau eines Knicks im überplanten Bereich. Eine landwirtschaftliche Aufbringung ist nicht vorgesehen.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtung zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Max. Mietenhöhe 2 m.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.

- Der nicht im Plangebiet verwendbare Boden wird nach Bodenarten getrennt aufbereitet, abgesiebt, ggf. abtransportiert und dem Wirtschaftskreislauf zurückgeführt.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potentiell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung, über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Bilanzierung unvermeidbarer nachteiliger Auswirkungen

Die Überbauung und damit einhergehende Versiegelung der Böden im Bereich der geplanten Baugrenzen ist unvermeidbar. Die damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auszugleichen.

Gemäß den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ werden die zu versiegelnden Flächen des Plangebietes als „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft. Die Bemessung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt in Anlehnung an den Gemeinsamem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht- Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung*- (MELUR, 2013).

Die Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der zulässigen Überbauung (Grundflächenzahl) abgeleitet.

Tabelle 3: Bilanzierung der Eingriffe durch Bodenversiegelung

Festsetzungsart im Bebauungsplan	Flächengröße m²	(GRZ)	Fläche x GRZ Eingriff m²	Überschreitung mit Nebenanlagen	Versiegelung insgesamt	Bemessung Ausgleich 1:0,5 in m²
Wohngebiet	7.661	0,4	3.064	1.532	4.596	2.298
Verkehrsflächen, mit besonderer Zweckbestimmung	1.051				1.051	525
Öffentliche Verkehrsfläche, Bestand	106					
Gesamt					**5.647**	**2.823**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird die Möglichkeit geschaffen, eine Fläche von **5.647 m²** zu versiegeln.

Der o.g. Erlass empfiehlt bei der Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden das Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge (Verkehrsflächen) sowie das Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge.

Daraus ergibt sich ein **Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden und Fläche durch die geplante Versiegelung von 2.823 m².**

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Gemeinde Lindewitt beabsichtigt, den erforderlichen Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Nutzung des Ökokontos mit der Bezeichnung „ÖKP ecodots GmbH, Lindewitt-Sillerup“ (AZ: 661.4.03.064.2016.01) mit den Bewirtschaftungsauflagen Mahd oder Beweidung auszugleichen.

In der Anlage zum Umweltbericht ist die räumliche und flächenmäßige Verortung des Ausgleiches innerhalb des Ökokontos dargestellt.

5.2.2.4 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Die überbaubaren Flächen sind möglichst gering zu halten (siehe Schutzgut Boden und Fläche). Durch die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und Teilversiegelungen kann die Verringerung des Abflusses von Regenwasser sowie eine natürliche Wasserrückhaltung erreicht und der Eingriff in das Schutzgut minimiert werden.

Unvermeidbare Belastungen

Das anfallende Regenwasser soll auf der Straße mit nördlich ausgelegtem Gefälle einer straßenbegleitenden Mulde zugeführt werden. Von da wird das Wasser mit Gefälle in östliche Richtung geführt und über eine Passage im nordöstlichen Bereich des Plangebietes der Vorflut zugeleitet. Die Mulde soll abschnittsweise zur Wasserhaltung und Versickerung mit leichten Schwellen ausgestattet werden. An der Einleitungsstelle soll eine Überlaufschwelle zur Entlastung der Mulde bei Starkregenereignissen eingerichtet werden. Das Wasser wird in diesem Falle ohne Rückhaltung in die Vorflut geleitet. Da noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit die Bodeneigenschaften ausreichen um das Niederschlagswasser zu versickern, wird im Rahmen des nachgeordneten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt, ob eine Bodenauffüllung des Baugrunds erforderlich ist, um eine Versickerung des Niederschlagwassers zu gewährleisten.

5.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Durch die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und Teilversiegelungen kann der Eingriff in das Schutzgut minimiert werden.

5.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Die Gebäudehöhen, Gebäudegestalten und Gebäudegrößen sollen dem Bestand angemessen ausgerichtet werden, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu vermeiden. Ebenso trägt die Erhaltung des Knicks an der westlichen Plangebietsgrenze und der Baumreihe im Südosten des Plangebietes zur landschaftsgerechten Einbindung des Plangebiets in die angrenzende freie Landschaft bei.

5.2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 15 DSchG muss derjenige der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, diese unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Bei Berücksichtigung dieser Hinweise können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter vermieden werden.

5.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Lindewitt hat im Jahr 2016 eine Standortalternativenprüfung anfertigen lassen, in der für die Ortsteile Sillerup, Lüngerau, Lindewitt, Kleinwiehe, Linnau und Riesbriek Potentialflächen für eine wohnbauliche Entwicklung untersucht wurden. Im Kapitel zu Kleinwiehe heißt es:

„Der Ortsteil Kleinwiehe liegt im Nordosten der Gemeinde Lindewitt. Er ist in erster Linie durch landwirtschaftliche Betriebe und die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Die Siedlungsstruktur wird durch die einzelnen Hofstellen geprägt. Die sonstige Wohnbebauung konzentriert sich auf die Straßen Norderreihe, Reuterweg und im Bereich Süderreihe / Nordhackstedter Straße. In der Ortslage existieren daher vereinzelte Flächen, deren Bebauungspotential unterschiedlich zu bewerten ist.

Der Landschaftsplan sieht wesentliche Eignungsflächen nördlich und südlich der Nordhackstedter Straße, im Bereich der Süderreihe und vereinzelt nordwestlich des Reuterweges vor. Emittierende landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, in erster Linie für die Beweidung, sowie die dadurch restriktiven Veräußerungswillen der Eigentümer erschwerten bisher eine weitere Wohnbebauung. Die Gemeinde hatte östlich der Hauptstraße über eine

Innenbereichssatzung bereits Wohnbauland geschaffen. Eine Bebauung scheiterte aber bisher aus den genannten Gründen.

Kleinwiehe bietet sich daher zwar aufgrund seines Flächenpotentials und der Nähe zum ländlichen Zentralort Schafflund und Großenwiehe als Standort für eine Wohnbauentwicklung an, diese wird aber zukünftig entscheidend davon abhängen, in wieweit die landwirtschaftlichen emittierenden Betriebe in der Ortslage noch aktiv sind. Eine mittelfristige Aussage ist daher zurzeit nicht möglich.“

Im Ortsteil Kleinwiehe wurden neun potentielle Flächen auf ihre Eignung für die Errichtung von Wohnbebauung hin untersucht. Lediglich einer Fläche wurde damals eine hohe Eignung für eine Wohnbebauung beschieden. Die Fläche der vorliegenden Bauleitplanung wurde mit „mittlerer bis keiner Eignung für eine Wohnbebauung“ ausgewiesen. In der Bewertung der Fläche heißt es:

„Für Flächennutzung [spricht]: Die Fläche ist gut zu erschließen. Eine Wohnbebauung würde zur Abrundung des Ortsbildes beitragen. Städtebaulich geeignet.

Gegen Flächennutzung [spricht]: Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. In direkter Nachbarschaft liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle (evtl. Emissionen). Die Fläche ist stellenweise vernässt und schlecht zu erschließen.

Klärungsbedarf: Emissionen

Zusatz: Nicht zu verkaufen.“

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden die Aspekte, die gemäß Standortalternativenprüfung gegen eine Eignung für Wohnbebauung sprechen, mit folgendem Ergebnis geprüft:

- *„Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“, „nicht zu verkaufen“*
  - Grundstückseigentümer ist mittlerweile bereit für Bebauung / Veräußerung, aktive Viehhaltung wird von Grundstückseigentümer nicht mehr betrieben
- „*in direkter Nachbarschaft liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle*“*, „Klärungsbedarf: Emissionen“*
  - Eine Immissionsschutz-Stellungnahme zum Thema Geruch wurde frühzeitig angefertigt und weist in diesem Bereich keine Einschränkungen für eine geplante Wohnbebauung aus. Siehe hierzu auch *Kapitel 4.4 Immissionsschutz*.

Auf der einzigen mit guter Eignung bewerteten Potentialfläche im Ortsteil (Fläche Nr. 5, Baulücke in der Norderreihe) befindet sich ein Bauvorhaben in der Umsetzung. Zudem befindet sich aktuell eine Erweiterung der Innenbereichssatzung in der Aufstellung, die am westlichen Ortsrand (südlich Norderreihe, westlich Reuterweg) auf einem Grundstück Baurecht für ca. 2 bis 3 Wohnhäuser schaffen soll.

Resultierend aus dem begrenzten Innenentwicklungspotential im Ortsteil Kleinwiehe hat sich die Gemeinde für die in der vorliegenden Bauleitplanung überplante Fläche als die am besten geeignete für die Ausweisung eines Wohngebietes entschieden.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden allgemein zugängliche Umweltinformationen wie der digitale Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), der Digitale Atlas Nord (Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein) ausgewertet.

Ebenso wurde auf die Inhalte des Landschaftsplans der Gemeinde Lindewitt zurückgegriffen.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

5.3.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden / Fläche sowie für die Vermeidung/ Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, sind nach § 4c BauGB von der Gemeinde Lindewitt oder durch beauftragte Dritte zu überwachen.

5.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des *Bebauungsplanes Nr. 18 WA Nordhackstedter Straße“* beabsichtigt die Gemeinde Lindewitt, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte wohnbauliche Weiterentwicklung im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen im Ortskern zu schaffen.

Im Umweltbericht wurden die Folgen der Aufstellung des *Bebauungsplanes Nr. 18 „WA Nordhackstedter Straße“* auf die Umweltschutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) geprüft und bewertet. Darüber hinaus wurde dargelegt, wie die nachteiligen Veränderungen zunächst zu vermeiden oder zu minimieren sind.

Da sich bei einer Umsetzung der Planungsabsichten der Gemeinde nicht alle nachteiligen Umweltveränderungen vermeiden lassen, sind für den nicht vermeidbaren Teil Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese werden im Kapitel 5.2 der Begründung zum *Bebauungsplan Nr. 18 „WA Nordhackstedter Straße“* dargestellt.

Durch die Aufstellung des *Bebauungsplanes Nr. 18 „WA Nordhackstedter Straße“* werden erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche ermöglicht. Ein Ausgleich erfolgt für die Beeinträchtigungen der Überbauung und die damit einhergehende Versiegelung.

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden / Fläche wird in einem bestehenden Ökokonto im selben Naturraum festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen durch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auf Arten, die nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht geschützt sind, können aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ausgeschlossen werden, da der beplanten Fläche nur eine allgemeine Bedeutung zukommt.

Im Umweltbericht wurden darüber hinaus Planungsalternativen geprüft.

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung erheblicher nachteiligen Auswirkungen (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Mensch	Ba: 1, 6, 10 Be: 3	Ba: 1, 6, 10 Be: 3	0	0	0	0	0	0
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Ba: 1, 6, 10	0	Ba: 1, 6, 10	0	0	0	0	0
Boden / Fläche	Ba: 1, 6, 10	Ba: 1, 9, 10 Be: 1, 9, 12	Ba: 1, 6, 10 Be: 1	0	0	0	0	0
Wasser	Ba: 1, 6, 10	Ba: 1, 6 Be: 1, 3, 9	0	0	0	0	Be: 2	0
Luft und Klima	Ba: 1, 6, 10	Be: 1, 9	Ba: 1, 10 Be: 1	0	0	0	Be: 2	0
Landschaft	Ba: 1, 6, 10 Be: 2, 9	Be: 1, 8, 9	0	0	0	0	0	0
Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend,
6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

5.4 Referenzliste der Quellen

Lindewitt (1998) *Landschaftsplan Gemeinde Lindewitt*

IM S-H. (2019) *Verfahrenserlass zur Bauleitplanung*. Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein – IV 529, Kiel.

MELUR (2013) Verhältniss der naturschutzrechtlichen Eingriffs-regelung zum Baurecht. Kiel: Land Schleswig-Holstein.

MELUR (2017) Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel, Schleswig-Holstein: MELUR.

LANU-S-H. (2006) *Die Böden Schleswig-Holsteins*. Landesamt für Natur und Umwelt. Flintbek.

LLUR (2017) *Landwirtschafts- und Umweltatlas.* Flintbek, Deutschland, Schleswig-Holstein.

LLUR (2018) *Fachlicher Hintergrund zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren mit Flächeninanspruchnahme durch eine zusammenfassende Bodenbewertung*. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek. Unveröffentlicht.

6 Flächenbilanz

Die nachfolgende Flächenbilanz gibt einen Überblick über die geplante Flächennutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Tabelle 5: Geplante Flächennutzung

Dargestellte Flächennutzung	Flächengröße in m²
Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	7.661
Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)	106
Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)	1.051
Grünfläche, privat Zweckbestimmung: Schutzgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	1.675
Gesamtfläche	**10.493**

Die Begründung wurde durch die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 30.05.2024 gebilligt.

Lindewitt, den 16.12.2024 *gez. Krumbügel*

Bürgermeister W. Krumbügel

Anlagen:

- Landschaftsplan Lindewitt (in Ausschnitten der vorliegenden Begründung beigefügt)
- Immissionsraster (Landwirtschaftskammer; der vorliegenden Begründung beigefügt)
- Lage der Ausgleichsfläche im Ökokonto (ecodots, der vorliegenden Begründung beigefügt)
- Immissionsschutz-Stellungnahme (Landwirtschaftskammer; separat beigefügt)
- Entwässerungskonzept (Holt & Nicolaisen; separat beigefügt)
- Baugrunduntersuchung (NEUMANN Baugrunduntersuchung; separat beigefügt)
- Wasserhaushaltsbilanz – A- RW 1 (separat beigefügt)

Anlage: Landschaftsplan (Auszug)

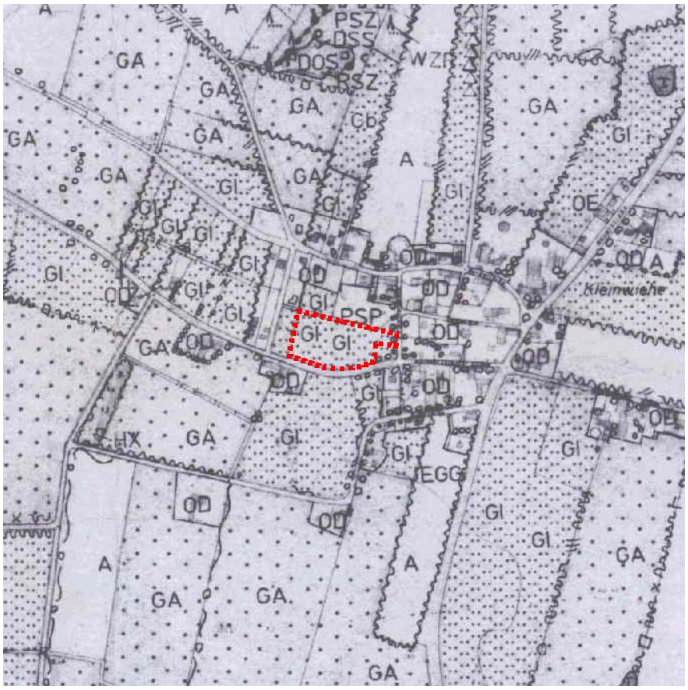

Abbildung 6: Landschaftsplan Bestand
(1997, ohne Maßstab, Plangebiet rot umrandet)

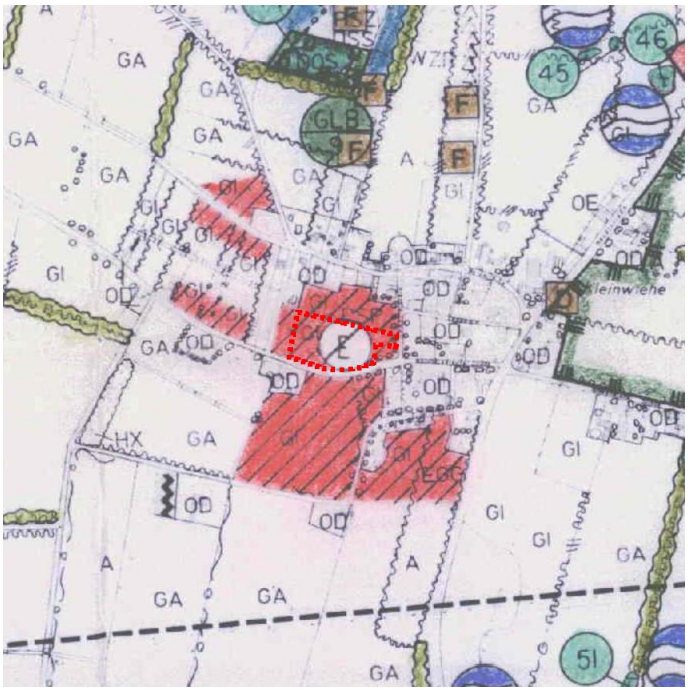

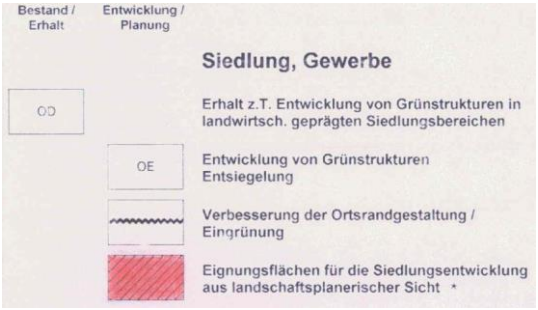

Abbildung 7: Landschaftsplan Entwicklung
(1997, ohne Maßstab, Plangebiet rot umrandet)

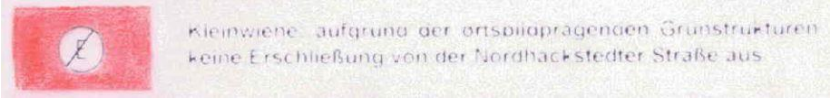

Anlage: Immissionsraster

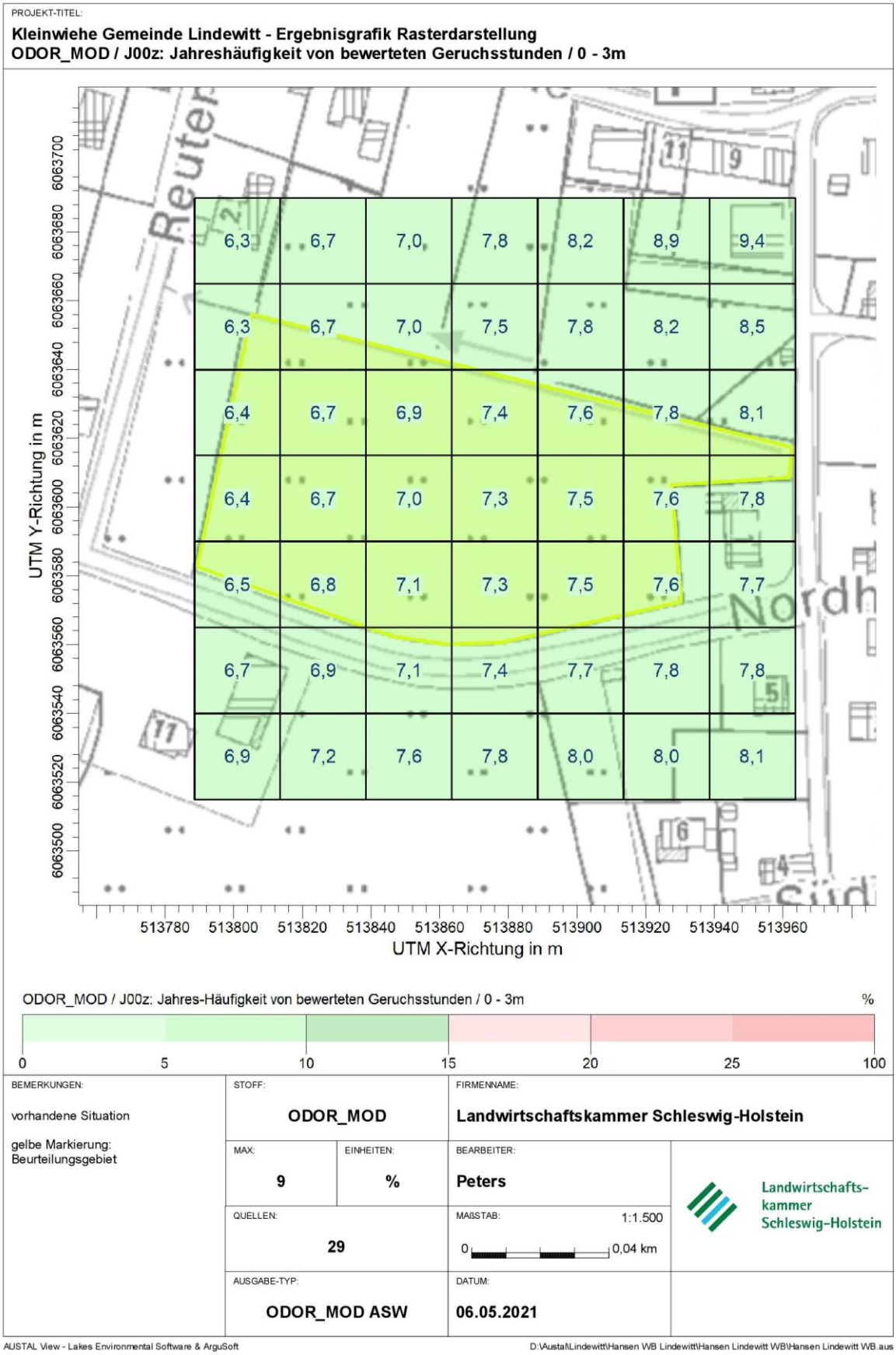
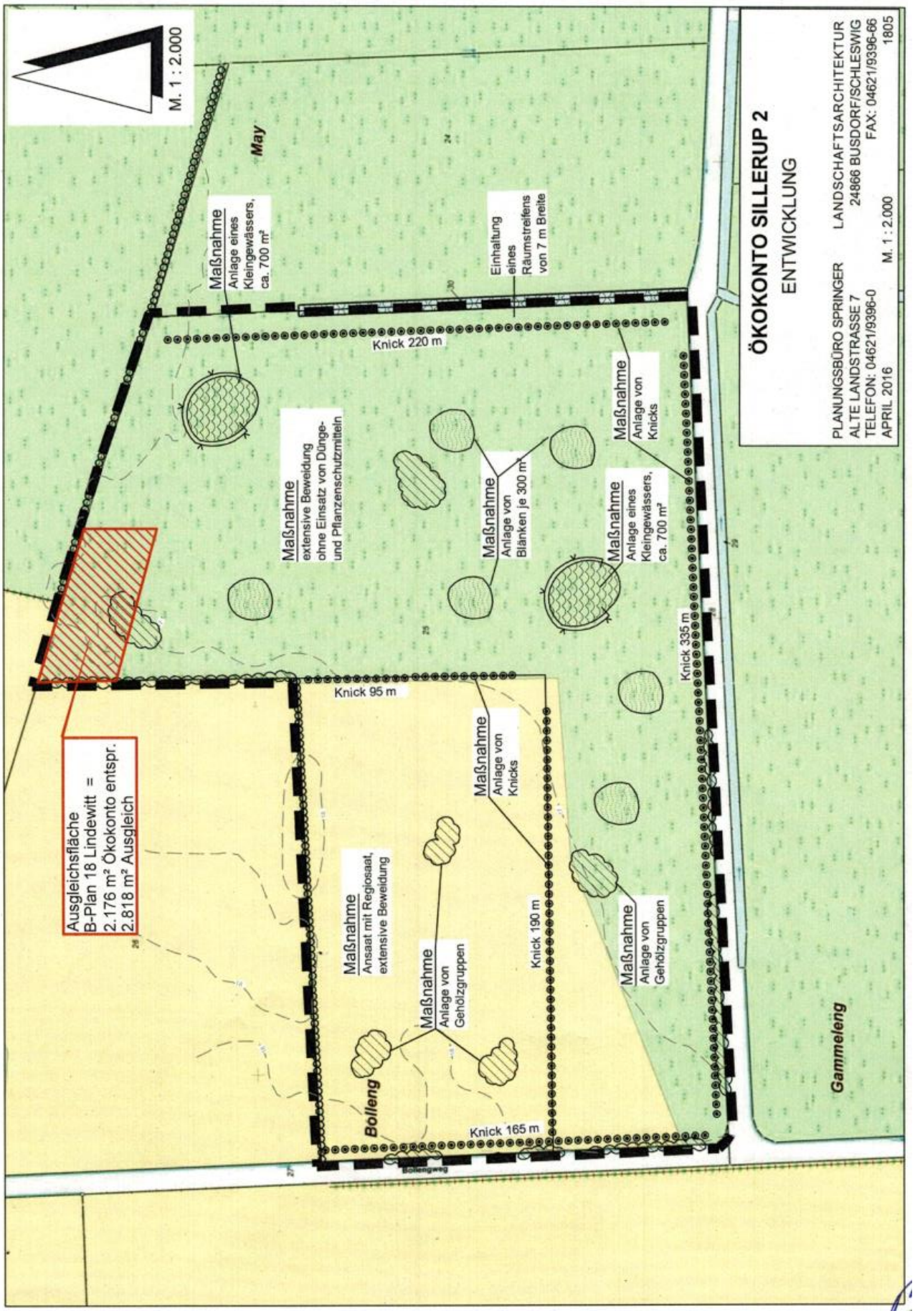
Anlage: Lage der Ausgleichsfläche im Ökokonto